

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Oberhaching

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Oberhaching folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebühren-satzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) vom 12.12.2000, zuletzt geändert am 03.08.2022 mit Wirkung zum 01.09.2022

§ 1

Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„ Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Bis	Q ³ 4	monatlich	11,00 €
bis	Q ³ 10	monatlich	14,00 €
bis	Q ³ 16	monatlich	18,00 €
bis	Q ³ 63	monatlich	44,00 €
bis	Q ³ 100	monatlich	73,00 €
ab	Q ³ 100	monatlich	115,00 €

§ 2

In § 11 Abs. 3 wird der Betrag „1,08 €“ durch den Betrag „1,10 €“ ersetzt.

§ 3

§ 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 und Abs. 2 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag errechnet wurde.

§ 4

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegende Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweiligen Höhe zu erstatten.

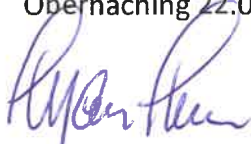
§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigter) sind Gesamtschuldner.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Oberhaching 22.06.2023



Stefan Schelle
Erster Bürgermeister

